Briloner Bürger-Liste

Am Kalvarienberg 8
59929 Brilon
Tel. 02961/3550
Fax. 02961/51975
eMail: info@briloner-buergerliste.de

BBL, Am Kalvarienberg 8, 59929 Brilon

An den Bürgermeister
der Stadt Brilon
Am Markt 1
59929 Brilon

Brilon, den 21.10.2020

Antrag gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 2 und 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung sowie § 47 Abs. 1 GemO NRW auf Einberufung des Rates der Stadt Brilon

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

unsere Fraktion beantragt gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung des Rates die Einberufung des Rates mit folgender Tagesordnung:

I. Änderungen der Hauptsatzung

II. Änderungen der Zuständigkeitsordnung

III. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der MVZ Am Schönschede GmbH:

IV. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Städt. Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH

V. Änderung des Gesellschaftsvertrags der enno GmbH

VI. Änderung des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Brilon Energie GmbH

mit den unten folgenden Beschlussvorschlägen.

Der BBL-Fraktion geht es bei ihren Anträgen vor allem um folgende Ziele:

- Es soll ein neuer Ausschuss für den sehr wichtigen Themenbereich der Nachhaltigkeit eingerichtet werden, der sich auch um alle anderen Umweltaufgaben kümmert.
- Die bisher nicht in den Beschreibungen der Zuständigkeiten der Ausschüsse genannten Themen
  - Digitalisierung
  - Demographischer Wandel
  - ÖPNV
  - Radfahrkonzepte
  - Medizinische Versorgung
  - Inklusion und Integration
  - Soziale Leistungen als sog. Delegationskommune

sollen ausdrücklich erwähnt werden.

- Aus nur einer einzigen Person bestehende Gesellschafterversammlungen soll es in den städtischen Gesellschaften nicht mehr geben, erst recht nicht mit Besetzung durch den Geschäftsführer der betreffenden Gesellschaft.
- Der Aufsichtsrat des Städt. Krankenhauses Maria-Hilf soll auf eine breitere fachliche Basis gestellt werden.
- Die Zahl der ehrenamtlichen Bürgermeister soll reduziert werden, da sie in den letzten Jahren vom hauptamtlichen Bürgermeister nicht angemessen in die Aufgaben einbezogen wurden.
- Der Hauptausschuss soll stärker in die Besetzung von Führungspositionen im Rathaus einbezogen werden.

Diese Veränderungen müssen vor der Neubesetzung der Gremien und Positionen erfolgen.

I. Änderungen der Hauptsatzung

1. § 13 Abs. 3 wird wie folgt geändert.
"(3) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Neuwahl für die Dauer seiner Wahlzeit einen ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters."

Begründung und Erläuterung
Die Hauptsatzung sieht bisher vor, dass mindestens 2 stellvertretende Bürgermeister*innen zu wählen sind.
In der letzten Wahlperiode hat sich jedoch gezeigt, dass der bisherige (und wiedergewählte) Bürgermeister nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine bisher drei Stellvertreter angemessen in die Wahrnehmung der Aufgaben einzubeziehen, anders als z.B. der Landrat des HSK. Für jeden stellvertretenden Bürgermeisterin fallen , falls er nicht gleichzeitig Vorsitzender einer Ratsfraktion ist, in der Wahlperiode zusätzliche Kosten von etwa 27.000 Euro an, ohne dass ein entsprechender Bedarf besteht. Das ist in der aktuellen finanziellen Lage der Stadt Brilon nicht vertretbar. Die Wahl eines Stellvertreters reicht aus.

Falls Antrag #1 keine Mehrheit finden sollte, stellen wir hilfsweise den folgenden Antrag:

1a. § 13 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

Begründung und Erläuterung
Die Hauptsatzung sieht bisher die Möglichkeit vor, durch einfachen Beschluss des Rates mehr als 2 stellvertretende Bürgermeister*innen zu wählen.
Entgegen unseren Erwartungen hat sich diese Möglichkeit in der letzten Wahlperiode jedoch nicht bewährt. Dies liegt insbesondere daran, dass der bisherige (und wiedergewählte) Bürgermeister nicht willens oder nicht in der Lage ist, seine Stellvertreter angemessen in die Wahrnehmung der Aufgaben einzubeziehen, anders als z.B. der Landrat des HSK. In der noch laufenden Wahlperiode war die Position der 3. stellvertretenden Bürgermeisterin mit der Vorsitzenden einer Ratsfraktion besetzt, so dass keine zusätzlichen Kosten anfielen. Im Falle der Beibehaltung der Regelung könnte jedoch ein Ratsmitglied gewählt werden, das nicht gleichzeitig Fraktionsvorsitzende*r ist. Dies würde in der Wahlperiode zu Mehrkosten von etwa 27.000 Euro führen. Das ist in der aktuellen finanziellen Lage der Stadt Brilon nicht vertretbar.

2. § 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

"Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis von Bediensteten in Führungsfunktionen zur Stadt Brilon verändern können sowie vorbereitende Maßnahmen wie z.B. Stellenausschreibungen für solche Funktionen sind durch den Haupt- und Finanzausschuss im Einvernehmen mit dem Bürgermeister zu treffen."

Begründung und Erläuterung
Der Bürgermeister hat im September mehrere Fachbereichsleiterstellen neu ausgeschrieben, ohne vorherige Abstimmung mit dem Rat und mit dem Hauptausschuss. Die Zahl der Fachbereichsleiter soll dadurch ab 01.11.2020 gegenüber der noch laufenden Wahlperiode um 2 erhöht werden. Daraus können Mehrkosten für die Stadt Brilon von etwa 7 Mio Euro entstehen. Daher ist eine vorherige Zustimmung der kommunalen Gremien vor derartigen Ausschreibungen dringend angezeigt.

II. Änderungen der Zuständigkeitsordnung

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
Der Rat bildet folgende Ausschüsse: Haupt- und Finanzausschuss, Ausschuss für Forst und Landwirtschaft, Ausschuss für Jugend, Familie, Soziales und Senioren, Ausschuss für Planen und Bauen, Schul- und Sportausschuss, Ausschuss für Struktur und Digitalisierung, Ausschuss für Nachhaltigkeit, Umwelt und Demographie, Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss Bauhof, Wahlausschuss und Wahlprüfungsausschuss.

Begründung und Erläuterung
Anpassung an den aktuellen Bedarf:
Der für den Stadtforstbetrieb zuständige Ausschuss wird in den kommenden Jahren viele Aufgaben in diesem Bereich haben, insbesondere im Zusammenhang mit den immensen Waldschäden.
Nachhaltigkeit wird in den kommenden Jahre einen große Rolle spielen, so dass sich ein Ausschuss besonders darum kümmern soll; dies lässt sich gut mit weiteren Umweltthemen kombinieren, die bisher im Forstausschuss angesiedelt waren, und mit dem demographischen Wandel.
Der große Bereich der Digitalisierung kam bisher nicht in der Bezeichnung eines Ausschusses vor und passt gut zum Strukturausschuss.
Weitere wesentlich Themen wurden bisher nicht in den Aufgabenkatalogen genannt; sie sollen künftig zwar nicht in den Namen der Ausschüsse vorkommen, aber in deren Zuständigkeiten.

2. § 6 Abs. 1 Buchstaben h) und i) werden wie folgt neu eingefügt und Buchstabe j (bisher h) wird wie folgt ergänzt:
h) alle Angelegenheiten der medizinischen Versorgung, soweit sie nicht Aufgabe der Gremien des Städt. Krankenhauses sind,
i) alle Angelegenheiten der Inklusion und Integration,
j) sonstige Bereiche der sozialen Angelegenheiten, soweit die Stadt Brilon direkt oder im Rahmen einer Delegationssatzung zuständig ist.

Begründung und Erläuterung:
Es geht hier z.B. um die Aufnahme der Probleme, die mit den viel zu niedrigen Angemessenheitsgrenzen für die KdU verbunden sind, in den Aufgabenkatalog des Ausschusses. Die medizinische Versorgung, die Integration und die Inklusion wurden bisher nicht in den Aufgaben eines Ausschusses genannt, gehören aber in diesen Ausschuss.

3. § 7 Abs. wird wie folgt ergänzt:
"e) alle Aufgaben, die sich aus der Digitalisierung der Stadtverwaltung, der Schulen, anderer städtischer Einrichtungen und anderer Angebote des öffentlichen Lebens ergeben,
f) alle Angelegenheiten des Öffentlichen Personennahverkehrs, auf die die Stadt Brilon direkt oder indirekt Einfluss nehmen kann,
g) alle Angelegenheiten, die mit der Förderung des Radfahrens und der Weiterentwicklung des Radverkehrsnetzes zusammenhängen."

4. § 8 wird wie folgt gefasst:

"Ausschuss für Forst und Landwirtschaft

Der Ausschuss ist zuständig für alle grundsätzlichen Fragen des städtischen Forstbetriebs. Er berät den Haupt- und Finanzausschuss und den Rat der Stadt Brilon und bereitet deren Entscheidungen vor. Dazu gehören insbesondere

a) Beratung der jährlichen Wirtschaftspläne und der Betriebsergebnisse des Stadtforstbetriebes,
b) wesentliche Fragen aus den Bereichen Waldbau, Betriebswirtschaft, Holzvermarktung, Naturschutz und Forstpädagogik,
c) Analyse von Waldschadensereignissen und Entwicklung von Strategien,
d) Strukturfragen und zukünftige Handlungsschwerpunkte."

5. Folgender § 8a wird eingefügt

"Ausschuss für Nachhaltigkeit, Umwelt und Demographie

Der Ausschuss ist zuständig für

a) alle Angelegenheiten der Erstellung und Umsetzung eines städtischen Klimaschutzkonzeptes,
b) alle Angelegenheiten des Ressourcenschutzes,
c) Zukunftsfragen und -konzepte und Innovationsfelder im Kontext einer gesamtstädtischen, nachhaltigen und smarten Entwicklung zum Wohle aller Bürgerinnen und Bürger; dies umfasst ökonomische, soziale und ökologische Dimensionen
d) Weiterentwicklung der Stadt hinsichtlich der demografischen Entwicklung, insbesondere unter den Gesichtspunkten der älter werdenden Bevölkerung und des Zusammenhalts zwischen den Generationen
e) Zusammenarbeit mit Umwelt- und Naturschutzverbänden,
f) Angelegenheiten der allgemeinen Bürgerdienste, des bürgerschaftlichen Engagements sowie stadtgesellschaftlicher Beteiligungsformen und Partizipation.
g) zweckentsprechende Verwendung von Ersatzgeldern,
h) alle weiteren Umweltangelegenheiten."

III. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der MVZ Am Schönschede GmbH:

1. § 8 wird wie folgt gefasst:

§ 8
Zusammensetzung der Gesellschafterversammlung, Vorsitz

(1) Die Gesellschafterversammlung besteht aus sieben vom Rat der Stadt Brilon nach § 113 Abs. 2 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen zu bestellenden Vertretern der Gemeinde. Die Vertreter der Gemeinde haben die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie sind an die Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse gebunden und sind somit dem Weisungsrecht unterworfen. Das Weisungsrecht wird durch Vertrag begründet, wenn ein Vertreter weder Ratsmitglied noch Beschäftigter der Stadt Brilon ist (Treuepflicht).

Die vom Rat bestimmten Vertreter haben ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gemeinde haben den Rat der Stadt Brilon gemäß § 113 Abs. 5 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig und umfassend zu unterrichten.

(2) Der Vorsitzende der Gesellschafterversammlung und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern in einer Sitzung der Gesellschafterversammlung gewählt.

2. § 9 wird wie folgt gefasst:

§ 9
Einberufung der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung ist zwei Mal im Jahr, erstmalig bis spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres als ordentliche Gesellschafterversammlung einzuberufen. Außerdem muss die Gesellschafterversammlung einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Mitglieder der Gesellschafterversammlung oder ein Geschäftsführer für erforderlich halten. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit mindestens zehntägiger Frist schriftlich einberufen, im Verhinderungsfall durch seinen Stellvertreter.

Der Tag der Absendung und der Tag der Versammlung werden nei der Berechnung der Ladungsfrist nicht mitgezählt.

(2) ..."

Begründung und Erläuterung:

Die von der Mehrheit des Rates beschlossenen bisherigen Strukturen des MVZ haben zu einer wirtschaftlich und organisatorisch kritischen Lage des MVZ geführt:

- *Das MVZ hat seine Tätigkeit erst mehrere Jahre nach seiner Gründung aufgenommen.*
- *Drei Kassenarztsitze, für die das MVZ die Zulassung hatte und die außerdem personell besetzt waren, wurden nicht genutzt.*
- *Trotz Aufforderung durch eine Ratsfraktion wurden für das MVZ weder ein Wirtschaftsplan noch eine 5-Jahres-Planung vorgelegt.*
- *Zwei zum 01.10.2018 angestellte Gynäkologen wurde nie eingesetzt, obwohl sie selbst mehrfach nachfragten und schließlich zum 31.03.2019 selbst kündigten; ihnen mussten jeweils für ein halbes Jahr Gehälter gezahlt werden, obwohl sie keine Arbeitsleistung erbringen konnten..*
- *Wirtschaftlich scheint das MVZ zwischenzeitlich die Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt zu haben.*
- *Der Rat wurde nicht über die wesentlichen Angelegenheiten des MVZ informiert.*
- *Nach Aufnahme der Tätigkeit des MVZ gab es erhebliche organisatorische Mängel.*
- *Die/der Geschäftsführer*in des MVZ kann derzeit nicht rechtssicher abberufen werden. Denn diese Abberufung kann nach § 10 Gesellschaftsvertrag nur in einer Sitzung der Gesellschafterversammlung erfolgen, die nach § 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag "durch den Geschäftsführer und den Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung im Einvernehmen unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte mit mindestens vierzehntägiger Frist schriftlich*

*einberufen" wurde. Falls keine Änderung des Gesellschaftsvertrages erfolgt, müsste die/der Geschäftsführer*in selbst zu einer Sitzung mit ihrer Abberufung einladen.*

- *Die - bisher aus nur einer Person bestehende - Gesellschafterversammlung hat die oben geschilderten Entwicklungen des MVZ nicht verhindert und ihre Kontrollfunktion offensichtlich nicht wirksam ausgeübt.*

IV. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Städt. Krankenhaus Maria-Hilf Brilon gGmbH

1. § 7 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen durch den Rat.
Der Gesellschafterversammlung gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Sechs davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon.
Für alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehenden Sätzen 3 und 5 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt.
Die Vertreter der Stadt Brilon sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen."

2. § 10 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

"Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates erfolgt durch den Rat.
Dem Aufsichtsrat gehören elf stimmberechtigte Mitglieder an. Zehn davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon."

3. § 10 Abs. 1 Sätze 4 und 5 wird wie folgt gefasst:

"Außerdem gehören dem Aufsichtsrat zwei vom Betriebsrat zu bestimmende Arbeitnehmervertreter mit beratender Stimme an, die nach Maßgabe des § 108a GO NRW in der jeweils gültigen Fassung vom Rat der Stadt Brilon bestellt werden.
Für alle Aufsichtsratsmitglieder werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehenden Sätzen 3 und 5 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt."

Begründung und Erläuterung:
Die bisherigen Strukturen, deren Zustandekommen stark durch die bis zum April 2019 im Krankenhaus tätige Geschäftsführerin beeinflusst wurde, haben sich nicht bewährt und führten zum Verlust von Kontrollmöglichkeiten, mit extrem ungünstigen finanziellen Folgen.

V. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der enno GmbH

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

"Die Bestellung und Abberufung der Mitglieder der Gesellschafterversammlung erfolgen durch den Rat.
Der Gesellschafterversammlung gehören sieben stimmberechtigte Mitglieder an. Sechs davon werden vom Rat der Stadt Brilon nach den Grundsätzen von §§ 50 Absatz 3 und 4, 113 GO NRW mittels einheitlichem Wahlvorschlag oder durch Verhältniswahl bestimmt. Weiteres stimmberechtigtes Mitglied ist der Bürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Bediensteter der Stadt Brilon.
Für alle Mitglieder der Gesellschafterversammlung werden Ersatzmitglieder nach den in vorstehenden Sätzen 3 und 5 dieses Absatzes genannten Vorschriften der GO NRW bestellt.
Die Vertreter der Stadt Brilon sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden. Auf Beschluss des Rates haben sie ihr Amt jederzeit niederzulegen."

2. § 8 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Die zehn Mitglieder des Verwaltungsrats der Stadtwerke Brilon AöR sind geborene Mitglieder des Aufsichtsrate; ebenso sind die stellvertretenden Mitglieder des Verwaltungsrats stellvertretende Mitglieder des Aufsichtsrats."

Begründung und Erläuterung:
Bisher ist der Geschäftsführer der Gesellschaft gleichzeitig einziges Mitglied der Gesellschafterversammlung, obwohl er selbst kein haftender Gesellschafter ist. Dies ist kein sinnvoller Zustand. Die Gesellschafterversammlung ist das wichtigste Kontrollorgan. Hier soll die Stadt als einzige Gesellschafterin selbst die Kontrolle ausüben. Dadurch kann auch sicher gestellt werden, dass der Rat künftig besser über wesentliche Angelegenheit der Gesellschaft informiert wird.

VI. Änderungen des Gesellschaftsvertrags der Stadtwerke Brilon Energie GmbH

analog zu V.

Anmerkung:

Die BBL-Fraktion ist auch damit einverstanden, wenn die von uns beantragten Tagesordnungspunkte vom Bürgermeister in die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates für die neue Wahlperiode, die für den 05.11.2020 angekündigt ist, aufgenommen werden. Dann könnte die vorherige Durchführung einer zusätzlichen Ratssitzung entfallen. Durch die vom Bürgermeister vorgenommene Terminierung für die konstituierende Ratssitzung ist es jedoch nicht möglich, nach dem gemäß Gemeindeordnung frühestmöglichen Termin für die Konstituierung neuer Ratsfraktionen (am 01.11.2020) noch fristgerecht Anträge für die Tagesordnung der konstituierenden Sitzung des Rates zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Christiane Kretzschmar
Fraktionssprecherin